



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 30. Mai 2013

12.4.2013	Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Untereibeabkommen) sowie dem Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe (Mittelreibeabkommen)	162
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-16	
23.4.2013	Gesetz zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts	167
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 400-4	
14.5.2013	Gesetz zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen	168
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1	
15.5.2013	Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze	169
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 450-4	
15.5.2013	Gesetz über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung	200
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 450-5	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-17	
	Art. 3 ändert Ges. vom 19. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-12	
9.4.2013	Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien (LottZwAbgVO)	201
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20-1	
11.4.2013	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	202
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2121-5-1	
16.4.2013	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“	203
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-8	
23.4.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	218
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
26.4.2013	Landesverordnung zur Änderung der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung . . .	219
	Ändert LVO vom 23. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-2-222	
27.4.2013	Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages	219
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7-2	

7.5.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	220
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
14.5.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes	222
	Ändert LVO vom 13. Juni 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-1	
15.5.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung	223
	Ändert LVO vom 5. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-30	
17.5.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung	226
	Ändert LVO vom 27. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-24	
21.5.2013	Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO)	226
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-3	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein	233

1558/2013

Gesetz

**zu dem Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg
über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe
(Unterelbeabkommen) sowie dem Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein
und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben
auf der Mittelelbe (Mittelbeabkommen)**

Vom 12. April 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung, Bekanntmachung

(1) Dem Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) sowie dem Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe (Mittelbeabkommen) wird zugestimmt.

(2) Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem die Abkommen jeweils nach ihren Artikeln 6 Abs. 2 in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zu dem Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 21. Oktober 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 411)* tritt an dem Tag, der nach § 1 Abs. 3 bekannt zu machen ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. April 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-5

Anlage 1

**Abkommen
zwischen den Ländern Niedersachsen,
Schleswig-Holstein und Hamburg über die
Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben
auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen)**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe – soweit diese erforderlich ist – im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1**Aufgabenübertragung**

(1) Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein übertragen die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsgebiet auf die Freie und Hansestadt Hamburg; die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein bleiben Träger der Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben bezieht sich auf solche Aufgaben, die die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Fischereiaufsicht – ihren jeweiligen Wasserschutzpolizeien organisatorisch zugewiesen haben.

Artikel 2**Vertragsgebiet**

(1) Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf

1. die in den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gelegenen Teile der Elbe unterhalb der Schleuse und der Staustufe Geesthacht bis zur Mündung. Der zum Vertragsgebiet gehörende Mündungsbereich umfasst jeweils die im Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540), definierten Teile der Binnenwasserstraße Elbe und der Seewasserstraße (Küstenmeer der Nordsee). Die Seewasserstraße wird begrenzt im Norden durch die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53°55'00" Nord 8°55'54" Ost (1),

von dort durch eine gerade Linie als kürzeste Verbindung zum Klotzenloch, weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Klotzenlochs bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad auf

8°45'00" Ost,

von dort durch eine gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53°58'30" Nord 8°45'00" Ost (2),

von dort durch die gradlinige Verbindung bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54°01'48" Nord 8°30'00" Ost (3)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54°01'40" Nord 8°23'40" Ost (4)

sowie im Süden durch die gradlinige Verbindung der Punkte mit den Koordinaten

53°50'45" Nord 8°34'35" Ost (5),

53°54'21" Nord 8°33'38" Ost (6),

53°55'51" Nord 8°32'44" Ost (7)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54°01'40" Nord 8°23'40" Ost (4);

2. den Cuxhavener Hafen.

Alle Koordinaten sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 angegeben. Eine Übersicht des Vertragsgebietes im Sinne von Absatz 1 ist diesem Abkommen beigelegt (Anlage).

- (2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich nicht auf

1. die Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Elbe), den Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Elbe) und die Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Elbe),
2. die sonstigen Häfen, die an das Vertragsgebiet angrenzen, und die Brunsbütteler Reeden sowie
3. die Strandbäder sowie die Kai-, Ufer- und sonstigen Anlagen.

Artikel 3**Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung**

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der Hamburger Wasserschutzpolizei ist das Recht anzuwenden, das in dem Gebiet gilt, in dem sie tätig werden.

(2) Die Vertragspartner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Vertragsgebiet betreffen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Vertragspartner von etwaigen Ansprüchen freihalten, die von Dritten wegen des Tätigwerdens hamburgischer Beamtinnen und Beamter geltend gemacht werden.

Artikel 4**Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu 40 %, durch das Land Niedersachsen zu 34 % und durch das Land Schleswig-Holstein zu 26 % getragen und von der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils für ein Haushaltsjahr verauslagt.

(2) Die Gesamtkosten werden als Kostenpauschale auf 2.708.315 € festgelegt. Davon tragen die Länder entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung folgende Anteile:

- Hamburg 1.083.326 €,
- Niedersachsen 920.827 €,
- Schleswig-Holstein 704.162 €.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag wird jährlich ab dem Kalenderjahr, das auf das Inkrafttreten des Abkommens

Anl.

folgt, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür sind der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ sowie der „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“.

Für die Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung wird die prozentuale Differenz der in Satz 2 genannten Indexwerte zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem Vorjahr ermittelt. Auf dieser Grundlage werden 95 % der Kostenpauschale um den halben Prozentwert des „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ und 5 % der Kostenpauschale um den ganzen Prozentwert des „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ angepasst.

(4) Die Fälligkeit des Erstattungsbetrages wird auf den 31. März des Folgejahres festgelegt.

Artikel 5 Gebühren

Gebühren, die aufgrund der in Artikel 1 bezeichneten Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen der hamburgischen Verwaltung zu.

Artikel 6 Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf in Schleswig-Holstein sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sowie die durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichnete Ausfertigung werden bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bzw. der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(2) Dieses Abkommen tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde sowie der durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichneten Ausfertigung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der

Mittelelbe (Mittelbeabkommen) in Kraft. Die für das Mittelbeabkommen zuständige Hinterlegungsstelle teilt den übrigen beteiligten Ländern des Unterelbeabkommens die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe, in Kraft getreten am 1. Januar 1975, gemäß Bekanntmachung des Senats vom 9. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 7), des schleswig-holsteinischen Innenministers vom 24. Januar 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 23) und des niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 31. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 77)*), außer Kraft.

Artikel 7 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird unbefristet geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar, wobei die Kündigungsabsicht den Vertragspartnern zwei Jahre vor der formellen Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen ist. Die wirksame Kündigung durch ein Land bringt das Vertragsverhältnis zwischen allen Vertragspartnern zum Erlöschen.

Hamburg, 21. Dezember 2012

Für das Land Niedersachsen
Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten
gez. Uwe Schünemann

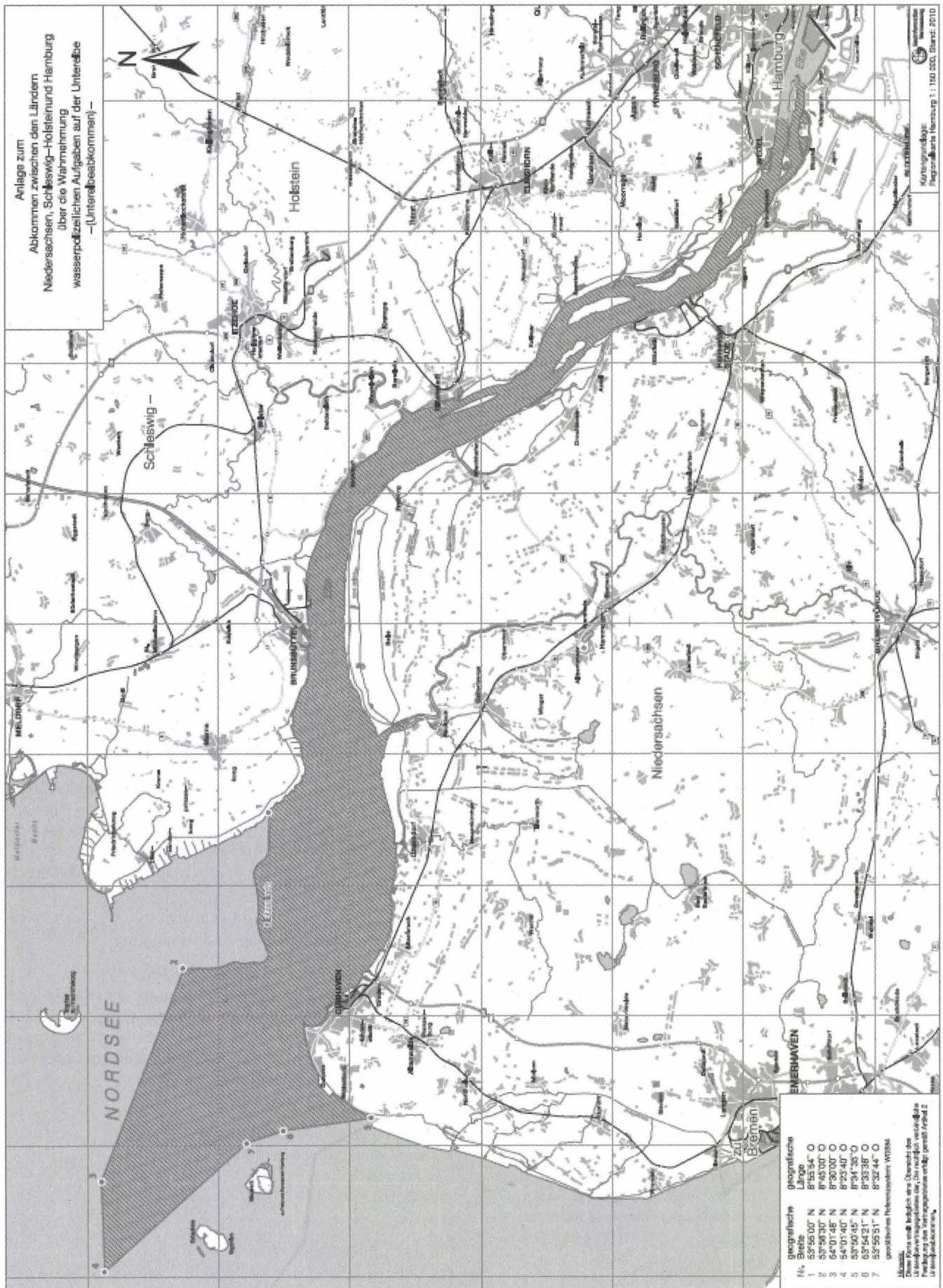
Hamburg, 21. Dezember 2012

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
gez. Andreas Breitner

Hamburg, 21. Dezember 2012

Für den Senat
gez. Michael Neumann

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-5-1



Anlage 2

**Abkommen
zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und
Niedersachsen über die Wahrnehmung der
wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittel-
elbe (Mittelbeabkommen)**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe – soweit diese erforderlich ist – im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittel- und Unterelbe nachstehendes Abkommen:

**Artikel 1
Aufgabenübertragung**

(1) Das Land Schleswig-Holstein überträgt die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsgebiet auf das Land Niedersachsen. Das Land Schleswig-Holstein bleibt Träger der Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben bezieht sich auf solche Aufgaben, die das Land Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Fischereiaufsicht – seiner Wasserschutzpolizei organisatorisch zugewiesen hat.

**Artikel 2
Vertragsgebiet**

Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf die im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein gelegenen Teile der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht und oberhalb der Schleuse Geesthacht einschließlich der Schleuse und der Staustufe sowie der Häfen Lauenburg und Geesthacht.

**Artikel 3
Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung**

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der niedersächsischen Polizei ist das Recht anzuwenden, das in dem Gebiet gilt, in dem sie tätig werden.

(2) Die Vertragspartner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Vertragsgebiet betreffen.

(3) Das Land Niedersachsen wird das Land Schleswig-Holstein von etwaigen Ansprüchen freihalten, die von Dritten wegen des Tätigwerdens niedersächsischer Beamtinnen und Beamter geltend gemacht werden.

**Artikel 4
Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet werden durch das Land Schleswig-Holstein zu 40 % und durch das Land Niedersachsen zu 60 % getragen und von dem Land Niedersachsen jeweils für ein Haushaltsjahr verauslagt.

(2) Die Gesamtkosten werden als Kostenpauschale auf 348.537 € festgelegt. Davon tragen die Länder entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung folgende Anteile:

- Niedersachsen 209.122 €
- Schleswig-Holstein 139.415 €

(3) Der Pauschalkostenbeitrag wird jährlich ab dem Kalenderjahr, das auf das Inkrafttreten des Abkommens

folgt, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür sind der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte „Gesamtdindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ sowie der „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“.

Für die Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung wird die prozentuale Differenz der in Satz 2 genannten Indexwerte zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem Vorjahr ermittelt.

Auf dieser Grundlage werden 95 % der Kostenpauschale um den halben Prozentwert des „Gesamtdindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ und 5 % der Kostenpauschale um den ganzen Prozentwert des „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ angepasst.

(4) Die Fälligkeit des Erstattungsbetrags wird auf den 31. März des Folgejahres festgelegt.

**Artikel 5
Gebühren**

Gebühren, die aufgrund der in Artikel 1 bezeichneten Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen der niedersächsischen Verwaltung zu.

**Artikel 6
Ratifikation, Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf in Schleswig-Holstein der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunde sowie die durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichnete Ausfertigung werden beim niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hinterlegt. Das Land Niedersachsen teilt dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(2) Dieses Abkommen tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie der durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichneten Ausfertigung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) in Kraft.

**Artikel 7
Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Das Abkommen wird unbefristet geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar, wobei die Kündigungsabsicht dem Vertragspartner zwei Jahre vor der formellen Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen ist.

Kiel, 21. Dezember 2012

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
gez. Andreas Breitner

Hannover, 21. Dezember 2012

Für das Land Niedersachsen
Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport
gez. Uwe Schünemann

1560/2013

**Gesetz
zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts**

Vom 23. April 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 400-4

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch¹⁾**

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), wird wie folgt geändert:

Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V
Staatshaftung

§ 23

Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm vom Land anvertrauten öffentlichen Amtes eine ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht, ist seine Verantwortlichkeit aber deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, hat das Land den Schaden zu ersetzen. Schadensersatz wird wie bei

fahrlässigem Handeln geleistet, jedoch nur soweit die Billigkeit nach den Umständen des Einzelfalls die Schadloshaltung erfordert. Dies gilt entsprechend für Personen, denen eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ein öffentliches Amt anvertraut hat.

§ 23 a

Haftung für Gebührenbeamte

Die Staatshaftung für Personen, die, abgesehen von einer Entschädigung für Dienstaufwand, ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preußische Gesetzessammlung S. 691) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (Anlage zum Gesetz vom 5. April 1971, GVOBl. Schl.-H. S. 182)²⁾ außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. April 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

¹⁾ Ändert Ges. vom 27. September 1974, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 400-3

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-1

1562/2013

Gesetz
zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen*)
Vom 14. Mai 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des LWahlG

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „18. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „16. Lebensjahr“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Mai 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1

1544/2013

Gesetz
über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze
Vom 15. Mai 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 450-4

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug der
Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein
(SVVollG SH)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 450-5

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Einbeziehung Dritter
- § 5 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung
- § 6 Soziale Hilfe

Abschnitt II

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und
Eingliederungsplanung

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Diagnoseverfahren
- § 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt III**Unterbringung, Verlegung**

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung und Bewegungsfreiheit
- § 13 Wohngruppenvollzug
- § 14 Geschlossener und offener Vollzug
- § 15 Verlegung und Überstellung

Abschnitt IV**Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen**

- § 16 Therapeutische Ausgestaltung
- § 17 Motivierungsmaßnahmen
- § 18 Sozialtherapeutische Maßnahmen
- § 19 Psychotherapeutische Maßnahmen
- § 20 Psychiatrische Maßnahmen

Abschnitt V**Arbeit und Beschäftigung**

- § 21 Arbeit, Beschäftigung
- § 22 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 23 Arbeitstraining
- § 24 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 25 Selbstbeschäftigung, Freies Beschäftigungsverhältnis
- § 26 Freistellung von der Arbeit

Abschnitt VI

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel,
andere Formen der Telekommunikation
und Pakete

- § 27 Grundsatz
- § 28 Besuch
- § 29 Untersagung der Besuche
- § 30 Durchführung der Besuche
- § 31 Überwachung der Gespräche
- § 32 Telefongespräche
- § 33 Schriftwechsel
- § 34 Untersagung des Schriftwechsels
- § 35 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 36 Überwachung des Schriftwechsels
- § 37 Anhalten von Schreiben
- § 38 Andere Formen der Telekommunikation
- § 39 Pakete

Abschnitt VII

Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige
Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

- § 40 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 41 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 42 Lockerungen aus sonstigen Gründen
- § 43 Weisungen für Lockerungen
- § 44 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 45 Ausführungen aus sonstigen Gründen
- § 46 Außenbeschäftigung
- § 47 Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt VIII

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung
und nachgehende Betreuung

- § 48 Vorbereitung der Eingliederung
- § 49 Entlassung
- § 50 Nachgehende Betreuung
- § 51 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt IX**Grundversorgung und Freizeit**

- § 52 Einbringen von Gegenständen
- § 53 Gewahrsam an Gegenständen
- § 54 Ausstattung des Zimmers, Besitz an religiösen Schriften und Gegenständen
- § 55 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 56 Zeitungen und Zeitschriften
- § 57 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

- § 58 Kleidung
- § 59 Verpflegung und Einkauf
- § 60 Freizeit

Abschnitt X

Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

- § 61 Arbeitsentgelt
- § 62 Ausbildungsbeihilfe
- § 63 Entgeltfortzahlung
- § 64 Eigengeld
- § 65 Taschengeld
- § 66 Konten, Bargeld
- § 67 Hausgeld
- § 68 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 69 Überbrückungsgeld
- § 70 Kosten

Abschnitt XI

Gesundheitsfürsorge

- § 71 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 72 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 73 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 74 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 75 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 77 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt XII

Religionsausübung

- § 78 Seelsorge
- § 79 Religiöse Veranstaltungen
- § 80 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt XIII

Sicherheit und Ordnung

- § 81 Grundsatz
- § 82 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 83 Absuchung, Durchsuchung
- § 84 Sichere Unterbringung
- § 85 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 86 Festnahmerecht
- § 87 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 88 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 89 Ärztliche Überwachung

Abschnitt XIV

Unmittelbarer Zwang

- § 90 Begriffsbestimmungen
- § 91 Allgemeine Voraussetzungen
- § 92 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 93 Androhung
- § 94 Schusswaffengebrauch

Abschnitt XV

Disziplinarmaßnahmen

- § 95 Konfliktgespräch
- § 96 Disziplinarmaßnahmen
- § 97 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 98 Disziplinarbefugnis
- § 99 Verfahren

Abschnitt XVI

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

- § 100 Aufhebung von Maßnahmen
- § 101 Beschwerderecht

Abschnitt XVII

Kriminologische Forschung

- § 102 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt XVIII

Aufbau und Organisation der Einrichtung

- § 103 Einrichtung
- § 104 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 105 Leitung der Einrichtung
- § 106 Bedienstete
- § 107 Seelsorge
- § 108 Medizinische Versorgung
- § 109 Interessenvertretung der Untergebrachten
- § 110 Hausordnung

Abschnitt XIX

Aufsicht, Beirat

- § 111 Aufsichtsbehörde
- § 112 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 113 Beirat

Abschnitt XX

Datenschutz

- § 114 Erhebung personenbezogener Daten
- § 115 Verarbeitung und Nutzung
- § 116 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise
- § 117 Videoüberwachung
- § 118 Auslesen von Datenspeichern
- § 119 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 120 Zweckbindung
- § 121 Schutz besonderer Daten
- § 122 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 123 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 124 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 125 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Abschnitt XXI

Schlussbestimmung

- § 126 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vollzug).

§ 2

Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug hat zugleich die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen.

§ 3

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Die Unterbrachten sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbst bei langer Dauer der Unterbringung muss den Unterbrachten ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglicht werden.

(3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Der Bezug der Unterbrachten zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Den Unterbrachten ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

(5) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

§ 4

Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtung arbeitet mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Unterbrachten fördern kann, eng zusammen.

(2) Die Unterstützung der Unterbrachten durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ist zu fördern.

§ 5

Stellung der Unterbrachten, Mitwirkung

(1) Die Unterbrachten sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Die Persönlichkeit der Unterbrachten ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(3) Die Unterbrachten werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.

(4) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Unterbrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(5) Die Unterbrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

§ 6

Soziale Hilfe

Die Unterbrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Abschnitt II

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 7

Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Unterbrachten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Unterbrachten auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Unterbrachte nicht zugegen sein.

§ 8

Diagnoseverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.

(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit

einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation im Bereich der Diagnostik durchgeführt werden.

(3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Gefährlichkeit der Unterbrachten, eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Unterbrachten nach der Entlassung notwendig erscheint. Es baut auf die im Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen gewonnenen Erkenntnisse auf. Die Einrichtung zieht hierzu geeignete Vollstreckungs- und Vollzugsunterlagen heran.

(4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Gefährlichkeit begründenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Unterbrachten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann.

(5) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Unterbrachten erörtert.

§ 9

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Unterbrachten bereits zu Beginn der Unterbringung die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben enthält er weitere Angebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Unterbrachten ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird unverzüglich, regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme, erstellt.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Unterbrachten und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Unterbrachten erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Ständen die Unterbrachten vor ihrer Unterbringung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer an

der Konferenz beteiligt werden. Darüber hinaus können auch die Unterbrachten an der Konferenz beteiligt werden. In der Regel wird ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Unterbrachten auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Rechtzeitig vor einer voraussichtlichen Entlassung soll die künftig zuständige Bewährungshelferin oder der zukünftig zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz teilnehmen. Ihr oder ihm ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Unterbrachten ausgehändigt.

§ 10

Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 Satz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,

14. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltungspflichten,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 bis 9, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 10 und 11.

(3) Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 18 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassungshilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

Abschnitt III Unterbringung, Verlegung

§ 11

Trennungsgrundsätze

- (1) Untergebrachte sind von Gefangenen zu trennen.
- (2) Männliche und weibliche Untergebrachte sind zu trennen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Arbeitstherapie, des Arbeitstrainings, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Arbeit, der Freizeit und der Religionsausübung zulässig, um ein differenziertes Angebot zu gewährleisten. Für andere Maßnahmen gilt dies ausnahmsweise dann, wenn es die Behandlung nach § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert.

(4) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es die Behandlung nach § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert. Dies erfasst auch die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung. Eine Abweichung ist auch bei einer Überstellung nach § 15 Abs. 3 und 4 zulässig. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich außer in den Fällen des § 15 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden.

(5) Abweichend von Absatz 2 sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zulässig.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung.

§ 12

Unterbringung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten erhalten Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen. Die Zimmer befinden sich regelmäßig im Bereich einer Wohngruppe.

(2) Sofern für Untergebrachte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie vorübergehend mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird.

(3) Die Untergebrachten dürfen sich in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Während der Nachtruhe können die Untergebrachten in ihren Zimmern eingeschlossen werden. Weitere Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. § 74 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13

Wohngruppenvollzug

- (1) Der Vollzug wird regelmäßig als Wohngruppenvollzug ausgestaltet.

(2) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

(3) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Zimmern weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie soll von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden.

§ 14

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Unterbringung erfolgt im geschlossenen Vollzug.

(2) Die Unterbrachten sollen mit ihrer Zustimmung insbesondere zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden, und behandlerische Gründe nicht dagegen sprechen. Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(3) Genügen die Unterbrachten den besonderen Anforderungen der Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr oder wenn behandlerische Gründe dies erforderlich machen, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 15

Verlegung und Überstellung

(1) Die Unterbrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Sie dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Einrichtung überstellt werden.

(2) Die Unterbrachten können mit ihrer Zustimmung zur Entlassungsvorbereitung in eine Einrichtung, unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 in den offenen Vollzug oder unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 in eine Übergangseinrichtung eines anderen Landes verlegt werden.

(3) Die Verlegungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der obersten Vollzugsbehörden der beteiligten Länder.

(4) Die Unterbrachten dürfen ausnahmsweise in eine Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn ihre Behandlung nach § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB es erfordert.

(5) Unterbrachte können in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins oder aus einem vergleichbaren Grund zwingend erforderlich ist.

(6) Auf ihren Antrag können Unterbrachte aus wichtigem Grund in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

Abschnitt IV

Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

§ 16

Therapeutische Ausgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Er bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeits-therapeutischer Methoden, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

(2) Den Unterbrachten sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(3) Bei der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

(4) Bei der therapeutischen Ausgestaltung kommt der Aufarbeitung der Tat, dem Erleben der Tat durch die Betroffenen und den Folgen der Tat für das Leben der Betroffenen eine besondere Bedeutung zu.

§ 17

Motivierungsmaßnahmen

(1) Motivierungsmaßnahmen fördern die Bereitschaft der Unterbrachten, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere wiederkehrende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen und die Vermittlung des therapeutischen Konzepts.

(2) Zur Motivierung können auch Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Unterbrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 18

Sozialtherapeutische Maßnahmen

Sozialtherapeutische Maßnahmen bedienen sich auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeits-therapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Unterbrachten außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.

§ 19

Psychotherapeutische Maßnahmen

Psychotherapeutische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter psychologischer Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

§ 20

Psychiatrische Maßnahmen

Psychiatrische Maßnahmen im Vollzug dienen der Behandlung psychiatrischer Krankheiten, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Standards und Behandlungsleitlinien sowie standardisierter testpsychologischer Untersuchungen und berücksichtigen alle Lebensbereiche der Untergebrachten. In geeigneten Fällen erfolgt eine medikamentöse Unterstützung der therapeutischen Behandlung.

Abschnitt V**Arbeit und Beschäftigung**

§ 21

Arbeit, Beschäftigung

- (1) Die Untergebrachten sind nicht zur Arbeit verpflichtet.
- (2) Den Untergebrachten sollen Arbeit, Arbeitstraining, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.
- (3) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

§ 22

Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Untergebrachten Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 23

Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Untergebrachten, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Unterge-

brachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 24

Schulische und berufliche
Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Untergebrachten Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.
- (2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Geeigneten Untergebrachten soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.
- (4) Können Maßnahmen während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden, trägt die Einrichtung in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.
- (5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung enthalten.

§ 25

Selbstbeschäftigung, Freies
Beschäftigungsverhältnis

- (1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet wird.
- (2) Untergebrachte, die zum Freigang (§ 41 Abs. 1 Nr. 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 43 gilt entsprechend.
- (3) Die Einrichtung kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Untergebrachten überwiesen wird.

§ 26

Freistellung von der Arbeit

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 41 Abs. 1 Nr. 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 42, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.

(5) Für Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt VI**Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

§ 27

Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

§ 28

Besuch

(1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

§ 29

Untersagung der Besuche

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass sie die Erreichung des Vollzugsziels behindern.

(2) Bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass durch Besuche bei dem Untergebrachten das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird, insbesondere wenn das Kind oder der Jugendliche Geschädigte einer Straftat des Untergebrachten war, informiert die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung das zuständige Jugendamt gemäß § 8 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und regt an, über das Familiengericht ein Kontaktverbot zu erwirken. Kann eine Entscheidung nicht rechtzeitig erlangt werden, kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung vorläufig Besuche untersagen.

§ 30

Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Besuche können beaufsichtigt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Eine optische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untergebrachte gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke

und sonstigen Unterlagen. § 36 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 31

Überwachung der Gespräche

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Überwachung kann auch mit technischen Mitteln erfolgen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Die betroffenen Personen sind vorher auf die Überwachung hinzuweisen. Die Anordnung der Überwachung trifft die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung.

(2) Gespräche mit Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren werden nicht überwacht.

§ 32

Telefongespräche

(1) Die Untergebrachten dürfen unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche führen. Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs mit. Unmittelbar nach Herstellung der Verbindung sind die Gesprächspartner der Untergebrachten durch den Untergebrachten oder die Einrichtung über die Gesprächsüberwachung zu informieren.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Gelände der Einrichtung verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Einrichtung darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Gelände der Einrichtung dienen.

Sie hat die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetz

vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Einrichtung dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 33

Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34

Untersagung des Schriftwechsels

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel die Erreichung des Vollzugsziels behindert.

(2) § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Untergebrachten haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 36

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB, zugrunde, gelten

§ 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Untergebrachten sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 41 gewährt worden sind und ein Grund, der die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten und Justizvollzugsbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten und Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Aufsichtsbehörde (§ 111) sowie mit den nicht in der Justizvollzugsanstalt tätigen Ärztinnen und Ärzten, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Untergebrachten befasst sind. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 37

Anhalten von Schreiben

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Untergebrachter oder Gefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Untergebrachten auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untergebrachten mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 38

Andere Formen der Telekommunikation

Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 39

Pakete

(1) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden.

(2) Die Einrichtung kann die Annahme von Paketen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 55 Abs. 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Untergebrachten zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder einer schwerwiegenden Gefährdung der Ordnung unerlässlich ist.

(5) Die Untergebrachten dürfen Pakete versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt VII
Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige
Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

§ 40

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden in Form von Lockerungen, Ausführungen und Außenbeschäftigung gewährt.

§ 41

Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Einrichtung ohne Aufsicht (Lockerungen) sind namentlich

1. das Verlassen der Einrichtung für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Einrichtung für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag bis zu zwei Wochen (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung (Freigang).

(2) Die Lockerungen sind zu gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

§ 42

Lockerungen aus sonstigen Gründen

Lockerungen sollen auch aus wichtigem Anlass unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

§ 43

Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 44

Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) kann den Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnah-

men dem Vollzug entziehen oder die Ausführungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 sind jährlich mindestens vier Ausführungen durchzuführen. Lockerungen nach § 41 werden hierauf angerechnet. Die Ausführungen dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung von Lockerungen. Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.

§ 45

Ausführungen aus sonstigen Gründen

(1) Ausführungen können auch aus wichtigem Anlass erfolgen. Die Untergebrachten können gegen ihren Willen ausgeführt werden.

(2) Für Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Untergebrachten erfolgen, gilt § 44 Abs. 1 entsprechend. Die Kosten können den Untergebrachten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

§ 46

Außenbeschäftigung

Den Untergebrachten kann gestattet werden, außerhalb der Einrichtung einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 43 gilt entsprechend.

§ 47

Vorführung, Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Untergebrachte vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(2) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt VIII

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 48

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Untergebrachten sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Einrichtung arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbil-

dungsstelle verfügen sowie bei Bedarf Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen erhalten. Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle werden von der Einrichtung frühzeitig unterrichtet und beteiligen sich an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Unterbrachten.

(3) Den Unterbrachten können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Ihnen kann auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 41 Abs. 2 sowie § 43 gelten entsprechend.

§ 49

Entlassung

(1) Die Unterbrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Unterbrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(3) Bedürftigen Unterbrachten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

(4) Bei Bedarf soll die Einrichtung den Transport in eine Unterkunft sicherstellen.

§ 50

Nachgehende Betreuung

(1) Die Einrichtung kann den Entlassenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Einrichtung erfolgen.

§ 51

Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Unterbrachten auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Einrichtung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Einrichtung unterbrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Betriebs der Einrichtung durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Abschnitt IX

Grundversorgung und Freizeit

§ 52

Einbringen von Gegenständen

Gegenstände dürfen durch oder für die Unterbrachten nur mit Zustimmung der Einrichtung eingebracht werden. Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

§ 53

Gewahrsam an Gegenständen

Die Einrichtung kann Annahme und Abgabe von Gegenständen zwischen Unterbrachten und den Gewahrsam an ihnen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Sie kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 52 Satz 2 verweigern.

§ 54

Ausstattung des Zimmers, Besitz an religiösen Schriften und Gegenständen

(1) Die Unterbrachten dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden, dürfen nicht in das Zimmer eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

(2) Die Unterbrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Unterbrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 55

Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Unterbrachten nicht im Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Unterbrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 39 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht aus der Einrichtung verbracht, darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 213 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 56

Zeitungen und Zeitschriften

Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden.

§ 57

Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 54 Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Untergebrachten können auf Mietgeräte oder auf ein Mediensystem verwiesen werden. § 38 bleibt unberührt.

§ 58

Kleidung

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Wäsche benutzen. Auf Antrag stellt die Einrichtung den Untergebrachten Kleidung und Wäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

(2) Sofern die Untergebrachten nicht für eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung ihrer eigenen Kleidung und Wäsche auf ihre Kosten sorgen, können sie verpflichtet werden, von der Einrichtung gestellte Kleidung und Wäsche zu benutzen.

§ 59

Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwie-

gende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen.

(2) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

(3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(4) Den Untergebrachten wird ermöglicht, mindestens einmal wöchentlich einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld, eingekauft werden.

§ 60

Freizeit

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer angemessen ausgestatteten Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an andere Maßnahmen heranzuführen.

Abschnitt X

Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

§ 61

Arbeitsentgelt

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 % der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

(3) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(4) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

§ 62

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen die Untergebrachten an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 61 entsprechend. Die Regelung für die Freistellung von der Arbeit nach § 26 ist entsprechend anzuwenden.

§ 63

Entgeltfortzahlung

Nehmen die Untergebrachten während der Arbeitszeit an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie eine Entgeltfortzahlung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts gemäß § 61 Abs. 1 oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe gemäß § 62 Abs. 2.

§ 64

Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen und die sie während des Vollzugs erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 69 Abs. 1 bestimmte Höhe erreicht, ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 69 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 65

Taschengeld

Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Die Höhe wird auf 24 % der Eckvergütung nach § 61 Abs. 1 bemessen. Untergebrachte, die an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten ein Taschengeld in Höhe von 36 % der Eckvergütung.

§ 66

Konten, Bargeld

(1) Gelder der Untergebrachten werden auf Hausgeld-, Überbrückungsgeld- und Eigengeldkonten in der Einrichtung geführt. Für Freigänger (§ 41 Abs. 1 Nr. 4) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Anstaltsleitung zulässig.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Einrichtung ist den Untergebrachten nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung.

(3) Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

§ 67

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Untergebrachte, die über Eigengeld (§ 64) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 68

Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 69

Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen (§§ 61, 62, 63) und aus den Bezügen der Untergebrachten gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 25), soweit die Bezüge den Untergebrachten nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 111) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient dem Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Einrichtung kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Untergebrachten ausgezahlt wird. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Untergebrachten dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Einrichtungsleitung kann jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft, oder
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären.

(4) Für die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Abs. 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 70

Kosten

(1) Die Untergebrachten werden an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht beteiligt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Untergebrachten können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt XI

Gesundheitsfürsorge

§ 71

Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht unge rechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Den Untergebrachten ist nach Anhörung des ärztlichen Dienstes auf ihren Antrag hin zu gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Um eine Beeinträchtigung der Behandlung der Untergebrachten zu vermeiden, kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Untergebrachten die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr schwerwiegender Gefahren für die Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Einrichtung stattfinden.

(4) Für weibliche Untergebrachte gelten auch die §§ 76, 77 des Strafvollzugsgesetzes.

§ 72

Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Untergebrachter erfolgen in der Einrichtung, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Einrichtung oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs.

(2) Wird die Vollstreckung der Maßregel während einer Behandlung von Untergebrachten unterbrochen oder beendet, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Untergebrachten infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untergebrachten Leistungen nach § 71 Abs. 1 zu gewährt sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse Untergebrachter abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

§ 73

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Einrichtung ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 74

Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

§ 75

Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Untergebrachten einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Einrichtung. § 42 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Untergebrachten aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 76

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untergebrachten verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Einrichtung nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untergebrachten ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatz 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 77

Benachrichtigungspflicht

Erkranken Untergebrachte schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt XII

Religionsausübung

§ 78

Seelsorge

Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 79

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 80

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 54 Abs. 2, § 78 und § 79 entsprechend.

Abschnitt XIII

Sicherheit und Ordnung

§ 81

Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugs-

ziels ausgerichteten Lebens in der Einrichtung und tragen dazu bei, dass in der Einrichtung ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 82

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Untergebrachten haben sich so zu verhalten, dass ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung möglich ist. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Untergebrachten sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Untergebrachten haben ihr Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 83

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind, wenn dies aus Gründen der Si-

cherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung erforderlich ist.

§ 84

Sichere Unterbringung

Untergebrachte können in eine Einrichtung verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung darstellt.

§ 85

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigern Untergebrachte die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untergebrachten auferlegt werden.

§ 86

Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Einrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 87

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),

4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

§ 88

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 87 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Soweit eine unausgesetzte Abson-

derung voraussichtlich längere Zeit erforderlich sein wird und dadurch die personellen und organisatorischen Kapazitäten der Einrichtung überfordert werden, kann sie mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einem Raum einer Justizvollzugsanstalt erfolgen.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 89

Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Einrichtung.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange den Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Abschnitt XIV

Unmittelbarer Zwang

§ 90

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur von der Aufsichtsbehörde dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 91

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 92

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 93

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 94

Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien.

Abschnitt XV**Disziplinarmaßnahmen**

§ 95

Konfliktgespräch

Verstoßen die Untergebrachten gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes

aufgelegt sind, sind die Ursachen und Folgen der Verstöße in einem Gespräch aufzuarbeiten. In geeigneten Fällen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Zimmer in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

§ 96

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn ein Konfliktgespräch nach § 95 ausgeschlossen ist oder nicht ausreicht, um das Unrecht der Handlung zu verdeutlichen. Von einer Disziplinarmaßnahme wird auch abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Untergebrachten rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
4. verbotene Gegenstände in die Justizvollzugsanstalt bringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt stören.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu einem Monat,
4. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einem Monat,
6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 97

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Untergebrachte die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

§ 98

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 97 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 99

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untergebrachten wird vermerkt.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung gehandelt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Untergebrachten, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Untergebrachten Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

Abschnitt XVI

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 100

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Einrichtung zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 101

Beschwerderecht

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Einrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt XVII

Kriminologische Forschung

§ 102

Evaluation, kriminologische Forschung

Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind

Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen. § 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Abschnitt XVIII

Aufbau und Organisation der Einrichtung

§ 103

Einrichtung

(1) Für den Vollzug sind vom Strafvollzug getrennte Justizvollzugsanstalten, Teilanstalten oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten (Einrichtung) vorzusehen. Die Gestaltung der Einrichtung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

§ 104

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Untergebrachten gewährleistet ist. § 103 Abs. 2 ist zu berücksichtigen.

§ 105

Leitung der Einrichtung

Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt bestimmt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur Leiterin oder zum Leiter der Einrichtung. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Einrichtung nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen.

§ 106

Bedienstete

(1) Um eine Betreuung nach § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB zu gewährleisten, wird die Einrichtung mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere mit psychologischen und sozialen Fachkräften und im allgemeinen Vollzugsdienst, ausgestattet; im Übrigen wird die Erfüllung der Aufgaben durch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt erbracht.

(2) Das Personal muss für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung persönlich

geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungs- und arbeitsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

§ 107

Seelsorge

(1) Die seelsorgerische Betreuung erfolgt über die Justizvollzugsanstalt. Seelsorgerische Gespräche erfolgen in der Einrichtung.

(2) Mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung darf die Seelsorgerin oder der Seelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 108

Medizinische Versorgung

Die ärztliche Versorgung wird über die Justizvollzugsanstalt sichergestellt.

§ 109

Interessenvertretung der Untergebrachten

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Interessenvertretung zu wählen. Die Vertretung kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist der Vertretung zu gestatten, an der Gefangenenmitverantwortung mitzuwirken.

§ 110

Hausordnung

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Vor deren Erlass oder Änderung beteiligt sie oder er die Interessenvertretung der Untergebrachten. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten.

Abschnitt XIX

Aufsicht, Beirat

§ 111

Aufsichtsbehörde

(1) Das für den Strafvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Einrichtung (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 112

Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan durch Rechtsverordnung.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 113

Beirat

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Er wirkt beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Untergebrachten mit, fördert das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermittelt Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(2) Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Beirat steht der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(5) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Einrichtung besichtigen. Sie können die Untergebrachten in ihren Zimmern aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(6) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt XX Datenschutz

§ 114

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung von Untergebrachten, die Sicherheit der Einrichtung oder die Sicherung des Vollzugs einer Jugend- oder Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur

Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 115

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung

a) von Straftaten sowie

b) von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, oder

5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Abs. 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), und § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen

Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder forensischen Ambulanzen,

2. Entscheidungen in Gnadensachen,

3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,

4. sozialrechtliche Maßnahmen,

5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untergebrachten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs,

6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,

7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder

8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untergebrachte bezieht.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn sich die öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nichtöffentlicher Stellen bedienen und deren Mitwirkung ohne Übermittlung der Daten unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

(6) Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befindet und sobald das Gericht den Entlassungszeitpunkt festgelegt hat, wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder

2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Den Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Untergebrachten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde,

und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unververtretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von einer Einrichtung oder Aufsichtsbehörde, einer Strafvollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
3. zur Wahrung der Sicherheit oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Einrichtung oder
4. nach Anhörung der Untergebrachten für Zwecke der Behandlung

verarbeitet und genutzt werden.

(10) Personenbezogene Daten, die nach § 114 Abs. 4 über Personen, die nicht Untergebrachte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(11) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 121 Abs. 2 oder

§ 123 Abs. 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(12) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 116

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. biometrische Erfassung der Merkmale des Gesichts, der Augeniris, der Hände oder der Unterschrift und
5. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in automatisierten Verfahren gespeichert. Sie können zum Zwecke der kriminalpolizeilichen Sammlungen an die hierfür zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden. Sie dürfen nur für die in Absatz 1 und in § 115 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet oder den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten übermittelt werden.

(3) Werden die Untergebrachten entlassen oder in eine andere Einrichtung verlegt, sind die personenbezogenen Daten nach spätestens zwei Jahren zu löschen.

(4) Die Einrichtung kann die Untergebrachten verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Ein-

richtung oder Justizvollzugsanstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 117

Videoüberwachung

(1) Soweit es aus Gründen der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung erforderlich ist, ist die Beobachtung einzelner Bereiche des Einrichtungsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Einrichtungsgebietes oder der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie im Einzelfall eine Aufzeichnung zulässig. Die Videoüberwachung von Zimmern und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe ist ausgeschlossen.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Soweit hierdurch der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde, kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine zeitlich befristete verdeckte Überwachung anordnen.

(3) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, sind Verarbeitung und Nutzung der Daten nur zu den in § 115 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

(4) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Einrichtung verbleiben und binnen vier Wochen gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

§ 118

Auslesen von Datenspeichern

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern anordnen, die Untergebrachte ohne Erlaubnis besitzen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erreichung des Vollzugsziels, den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten oder aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr schwerwiegender Gefahren der Ordnung der Einrichtung und der Sicherung des Vollzuges erforderlich ist. Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

(2) Die beim Auslesen von Datenspeichern nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet

werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Untergebrachter gehören und die weitere Verarbeitung nach Abwägung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung und der Interessen der Untergebrachten an der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit eine Verarbeitung nach Absatz 2 unzulässig ist. Die Daten sind spätestens 72 Stunden nach dem Ende des Auslesens zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweiszwecken unerlässlich ist.

§ 119

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die nach § 114 erhobenen Daten können für die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 115 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf festgestellt und überprüft werden kann. Der Abruf der Daten wird protokolliert.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt im Benehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren einschließlich der Aufbewahrung der gemäß Absatz 3 zu führenden Protokolle durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund zur Prüfung, Vorbereitung und Umsetzung von Verlegungen und im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 120

Zweckbindung

Von der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 121

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Untergebrachten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Untergebrachten dürfen innerhalb der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist. § 115 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Die in der Einrichtung tätigen

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

unterliegen auch gegenüber der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, sofern ihnen personenbezogene Daten von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Einrichtungsleitung zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Dritten unerlässlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Unterge-

brachten sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Einrichtungsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Untergebrachten beauftragt werden, sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 befugt, ihnen als Geheimnis anvertraute oder sonst bekannt gewordene Daten über Untergebrachte gegenüber der Einrichtungsleitung oder den mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung der Untergebrachten in der Einrichtung betrauten Personen zu offenbaren.

§ 122

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 11 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 123

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien bei der abgebenden Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Untergebrachten oder der Verlegung der Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Untergebrachtenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untergebrachten ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Untergebrachtenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind vier

Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 115 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Untergebrachten nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 102,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe unerlässlich ist.

Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untergebrachten erneut zum Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Untergebrachtenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,
2. Untergebrachtenbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 143), bleiben unberührt.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gelten für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 28 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 124

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfängerinnen oder Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf

die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können.

(6) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf deren Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Schleswig-Holstein, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(8) Auf Antrag erfolgt die Auskunft in Form der Akteneinsicht.

§ 125

Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Soweit in dem Gesetz keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein.

Abschnitt XXI Schlussbestimmung

§ 126

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVStVollzG SH)

GS Schl.-H.II, Gl.Nr. 312-17

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt in Ergänzung zum Strafvollzugsgesetz für Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe, bei denen das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten hat.

§ 2

Ziel des Strafvollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Voll-

streckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 3

Gestaltung des Strafvollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

(1) Der Vollzug ist therapiegerichtet auszugestalten. Die Gefangenen sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 4

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.

(3) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen, eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Erkenntnisse und Unterlagen aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen werden herangezogen.

(4) In der Behandlungsuntersuchung werden die im Einzelfall die Gefährlichkeit begründenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann.

(5) Das Ergebnis der Behandlungsuntersuchung wird mit den Gefangenen erörtert.

§ 5

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Haft die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben enthält er weitere Angebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Vollzugsplan wird unverzüglich, regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme, erstellt.

(3) Der Vollzugsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Der Vollzugsplan wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Ständen die Gefangenen vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe unter Bewährung oder Führungsaufsicht, kann auch die oder der für sie bislang zuständige Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefangenen wird der Vollzugsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Rechtzeitig vor einer voraussichtlichen Entlassung soll die künftig zuständigen Bewährungshelferin oder der zukünftig zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz teilnehmen. Ihr oder ihm ist der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt.

§ 6

Inhalt des Vollzugsplans

(1) Der Vollzugsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Satz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,

5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Lockerungen und Urlaub,
14. Unterbringung im offenen Vollzug,
15. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
16. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
17. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
18. Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 bis 9, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 10 und 11.

(3) Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 18 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zur

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,

6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. nachgehenden Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

§ 7

Ausgestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Er bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

(2) Den Gefangenen sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(3) Bei der behandlerischen Ausgestaltung des Vollzugs wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 8

Unterbringung

Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung können in einer baulich abgegrenzten Abteilung untergebracht werden, zu der neben den Hafträumen weitere Zimmer und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie sollen von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen mit abgestimmten Vollzugsmaßnahmen eingehen können.

§ 9

Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Die Gefangenen sind bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist.

(2) Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 10

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Justizvollzugsanstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vor-

bereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes vom 14. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), gelten entsprechend.

(2) Den Beurlaubten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren.

(3) § 14 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder die Gefangenen notwendig ist.

§ 11

Nachgehende Betreuung

(1) Die Justizvollzugsanstalt kann Entlassenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt erfolgen.

§ 12

Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

§ 13

Bedienstete

Für die Betreuung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist besonders qualifiziertes Personal vorzusehen. Alle in der Justizvollzugsanstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

Artikel 3**Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes*)**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch § 99 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden
 - a) nach § 22 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III
Vollzug der Jugendstrafe
bei Gefangenen mit
vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 22 a Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe
bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 22 b Vollzugsgestaltung bei vorbehaltener
Sicherungsverwahrung

§ 22 c Diagnoseverfahren

§ 22 d Vollzugsplan

§ 22 e Ausgestaltung des Vollzuges“
 - b) Die bisherigen Abschnitte III bis XVII zu Abschnitten IV bis XVIII.
2. Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt III
Vollzug der Jugendstrafe
bei Gefangenen mit
vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 22 a
Ziel des Vollzuges der
Jugendstrafe bei vorbehaltener
Sicherungsverwahrung

Bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§§ 7 Abs. 2, 106 Abs. 3 und 4 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung) dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 22 b
Vollzugsgestaltung bei
vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Der Vollzug ist therapiegerichtet auszugestalten. Die Gefangenen sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

§ 22 c
Diagnoseverfahren

Das Diagnoseverfahren erstreckt sich gemäß § 10 auch auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind. Zudem sind die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen. Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.

§ 22 d
Vollzugsplan

Behandlungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden. Dies gilt nicht für die Ausübung von Arbeit, einem freien Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung.

§ 22 e
Ausgestaltung des Vollzuges

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels, an denen der Gefangene teilgenommen hat oder bei denen er zur Teilnahme verpflichtet worden ist, sind zu dokumentieren.

(3) Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“

3. Die bisherigen Abschnitte II bis XVII werden zu Abschnitten III bis XVIII.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Juni 2013 in Kraft; Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert Ges. vom 19. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-12

1545/2013

Gesetz
über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit
im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung

Vom 15. Mai 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 450-6

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 7. Februar 2013 unterzeichneten Staatsvertrag wird zugestimmt.

Anl.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 in Kraft tritt, macht das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Anlage

Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg über die
Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung
und der Therapieunterbringung

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Behörde für Justiz
und Gleichstellung,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur
und Europa,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfas-
sungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staats-
vertrag:

§ 1

Zweck und Grundlage des Staatsvertrages

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem Land Schleswig-Holstein für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung zunächst bis zu 11 Plätze für männliche, erwachsene Personen im Hamburger Vollzug zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein entscheidet, welche Untergebrachten nach Hamburg verlegt werden.

(2) Der Vollzug richtet sich nach hamburgischem Landesrecht. Bis zum Inkrafttreten eines hamburgischen Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes gilt das Therapieunterbringungsvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Entlassungsvorbereitung

Die Untergebrachten aus Schleswig-Holstein werden grundsätzlich nach Schleswig-Holstein entlassen. Die Untergebrachten werden deshalb nach Einleitung der Vorbereitungen für die Entlassung in eine Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein zurückverlegt.

§ 3

Unterbringung nach Beendigung der
Sicherungsverwahrung

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann entlassene Untergebrachte aus Hamburg nach Beendigung der Sicherungsverwahrung in Hamburger Einrichtungen auf dem Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holsteins oder in Einrichtungen, die im Auftrag Hamburgs auf dem Hoheitsgebiet Schleswig-Holsteins vorgehalten werden, unterbringen. Hierüber ist ein Einvernehmen zwischen den Ländern herzustellen.

§ 4

Kostenregelung

Das Land Schleswig-Holstein erstattet die Kosten für die von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgehaltenen Unterbringungsplätze.

§ 5
Evaluation

Die Konzeption und Durchführung der Unterbringung, der Platzbedarf und der Personalbedarf einschließlich des Bedarfs der zuständigen Gerichtsbarkeit werden regelmäßig überprüft.

§ 6
Verwaltungsvereinbarung

(1) Die zur Durchführung dieses Staatsvertrags erforderliche Verwaltungsvereinbarung wird von dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein und der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen.

(2) Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung kann die Anzahl der gemäß § 1 zur Verfügung gestellten Plätze angepasst werden.

§ 7
Vertragsdauer

(1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien haben das Recht, den Staatsvertrag zum 31. Juli eines jeden Jahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres zu kündigen.

§ 8
Inkrafttreten

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Hamburg, 7. Februar 2013

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

gez. Jana Schiedek

Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

Kiel, 7. Februar 2013

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

gez. Anke Spoorendonk

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung
über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien (LottZwAbgVO)
Vom 9. April 2013**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20-1

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) verordnet das Finanzministerium:

§ 1

Höhe der Zweckabgabe

(1) Die Zweckabgabe beträgt

- 1. beim Zahlenlotto 25 %,
- 2. beim Fußball-Toto 25 %,

- 3. beim Eurojackpot 25 %,
 - 4. bei Zusatzlotterien 25 %,
 - 5. bei der GlücksSpirale 28 1/3 %,
 - 6. bei BINGO! – Die Umweltlotterie 25 %,
 - 7. bei Losbrieflotterien 25 %,
 - 8. bei Keno 21,5 %,
 - 9. bei Plus 5 21,5 %
- der Summe der Spieleinsätze (Spielkapital). Die Zweckabgabe der genannten Glücksspiele kann

für einen bestimmten Zeitraum um bis zu fünf Prozentpunkte gesenkt werden.

(2) Wenn sich bei der GlücksSpirale aufgrund des tatsächlichen Ergebnisses der Gewinnausschüttung Unter- oder Überplanspiele ergeben, ist die Zweckabgabe in Höhe des Differenzbetrages bei einem Unterplanspiel entsprechend zu erhöhen oder bei einem Überplanspiel entsprechend zu verringern.

§ 2

Fälligkeit und Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben

(1) Die Zweckabgabe der einzelnen Lotterien ist für die Veranstaltungen einer Kalenderwoche jeweils am zweiten darauf folgenden Montag fällig. Die Höhe des jeweiligen Überweisungsbetrages ist dem Innenministerium rechtzeitig vorher anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Montag um einen gesetzlichen Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

(2) § 240 Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 3

Verwendung

(1) Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verwaltungsakt fest-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. April 2013

Monika Heinold
Finanzministerin

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-15-2

legen, dass die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co.KG Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgabe der GlücksSpirale erhalten je zu einem Viertel die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände (BAGFW), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) und das Land Schleswig-Holstein.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

(2) Am Tage des Inkrafttretens tritt die Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien vom 1. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 274)*) außer Kraft.

Bekanntmachung

über das In-Kraft-Treten des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Vom 11. April 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2121-5-1

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 505) wird bekanntgemacht, dass das Abkommen am 1. April 2013 in Kraft getreten ist.

Kiel, 11. April 2013

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Familie
und Gleichstellung

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“

Vom 16. April 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-8

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 225), in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 266), verordnet das Ministerium für Energie- und Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Die Grönauer Heide, das Grönauer Moor, der Blankensee mit Blankenseebachniederung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck und der Gemeinden Groß Grönau und Groß Sarau im Kreis Herzogtum Lauenburg werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zu großen Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 368), und Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7). Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ unter Nummer 201 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 367 ha groß und umfasst die Flächen der Grönauer Heide nördlich der Straße von Groß Grönau nach Blankensee einschließlich großer Teile des „Schönen Dreiecks“,

die Flächen des Grönauer Moores mit Randbereichen und den Blankensee mit seiner vermoorten Zuflussrinne, den Blankenseebach mit Randbereichen und weitere Puffer- und Arrondierungsflächen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck und der Gemeinden Groß Grönau und Groß Sarau.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 a beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1 b beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht und das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) senkrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1 a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1 b ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Weitere Karten sind

1. bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, untere Naturschutzbehörde, 23539 Lübeck,
2. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, untere Naturschutzbehörde, 23909 Ratzeburg,
3. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Lauenburgische Seen, 23909 Ratzeburg,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines großflächigen, eng verzahnten, überwiegend nährstoffarmen und vielfältigen Biotopkomplexes mit Heiden, Magergrasfluren, Trockenrasen, unbewachsenen Rohboden-Partien, Gewässern und ihrer Uferbereiche, Moorbereichen sowie Wäldern und Aufforstungsflächen, Knicks sowie Acker- und Grünlandflächen als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum einer landesweit einmaligen, charakteristischen und naturraumtypischen, äußerst artenreichen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Viele der Lebensräume und Arten sind von europaweiter Bedeutung.

Anl. 1a

Anl. 1b

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere gilt es,

1. die für diesen Naturraum typischen nährstoffarmen, teilweise auch kulturhistorisch geprägten Lebensräume der Heiden, Mager- und Trockenrasen, Borstgrasrasen, Stillgewässer, Pfeifengraswiesen, bodensauren Wälder und Gebüsche sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore, Moorwälder und feuchte Hochstaudenfluren,
2. die auf diese Lebensräume spezialisierten, für dieses Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, vor allem die große Artenvielfalt der Insekten- und Amphibienfauna mit Arten von gemeinschaftlichem Interesse wie Kammmolch sowie die seltene in ihrem Bestand bedrohte Brutvogelgemeinschaft mit den Arten Brachpieper, Ziegenmelker, Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Mittelspecht, Wespenbussard sowie die Arten Schilfrohrsänger, Feldlerche, Wachtel und Graumammer,
3. die natürliche Grundwasserdynamik und
4. das in Teilen des Naturraumes noch erhaltene charakteristische und ästhetische Landschaftsbild

zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu entwickeln sowie

5. die in Anlage 2 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 2 Nr. 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;

4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;

17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
19. den in der Übersichts- und in der Abgrenzungskarte 1 a in gepunkteter Signatur dargestellten Teil des Naturschutzgebietes zu betreten oder in diesem Teil zu reiten oder zu fahren sowie den übrigen Bereich des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu betreten oder hier außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den
 - a) Flächen im Eigentum der Stiftung Grönauer Heide und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
 - b) durch natürliche und juristische Personen des Privatrechtes für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen und
 - c) von kommunalen Gebietskörperschaften für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen
 nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde; auf den Waldflächen sind zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterlassen; zulässig bleiben die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht;
2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG der übrigen
 - a) als Acker genutzten Flächen,
 - b) als Grünland genutzten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln, Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen auszubringen und einen 10 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer zu düngen,
 - c) gärtnerisch genutzten Flächen;
3. die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), der übrigen als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG;

4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), dabei ist es jedoch unzulässig,
 - a) die Jagd im Kernbereich der Grönauer Heide, in der Übersichtskarte 1 a und in der Abgrenzungskarte 1 a als gepunktete Signatur dargestellt, in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres auszuüben,
 - b) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen, und
 - c) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen; das gelegentliche Kirren von Schwarzwild in geringen Mengen ist zulässig;
5. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Fischerei im Blankensee im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG, dabei ist es jedoch unzulässig,
 - a) den Fischfang mit Zug- und Schleppnetzen auszuüben,
 - b) den Fischfang mit Reusen ohne Otterschutzgitter oder ohne Otterausstieg auszuüben und
 - c) Fütterungen vorzunehmen;
 Besitzmaßnahmen sind nur zulässig auf der Grundlage eines genehmigten Hegeplanes nach § 21 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295);
6. die der guten fachlichen Praxis entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig angelegten Fischteiche in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, dabei ist es jedoch unzulässig, die Fischteiche zu düngen;
7. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und

- b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen;
8. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
- a) auf der Grundlage eines von den Wasserbehörden im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
- b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712);
9. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
10. der Betrieb und die Erhaltung der Erdgastransportleitung Nummer 137 Wacholderkrug-Schönberger Forst/Herrenburg;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung des dem Naturschutzgebiet unmittelbar benachbarten, zugelassenen Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee im Sinne des § 4 Nr. 3 BNatSchG, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Einhaltung der luftrechtlichen Vorschriften zur Hindernisfreiheit nach der Richtlinie über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen auf Verkehrsflughäfen (VkBfL vom 19. August 1971, S. 464) in der am 2. November 2001 in den Nachrichten für Luftfahrer, I-328/01, bekannt gemachten Fassung;
12. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen, dabei ist es jedoch unzulässig wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden;
13. das Betreten oder Befahren
- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
- b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden;
14. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen;

15. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihr von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 des BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 des LNatSchG zu beachten.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden treffen bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag können die unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
 - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und
 - b) von geophysikalischen Messungen,
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen,
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG, eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 vorgesehen ist,
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Ar-

ten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,

5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten; eine Ausnahme ist nicht erforderlich für die Bekämpfung des Bisams nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 LWG im Bereich von Dämmen und
6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden können im Einzelfall

1. die Anwendung von Herbiziden zur gezielten Bekämpfung von Ampfer und zur Bekämpfung von Quecke und
2. die Anwendung von Insektiziden zur Bekämpfung der Larven der Wiesenschnaken

als Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b zulassen, wenn hierfür ein Erfordernis unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nachgewiesen und hierdurch der Schutzzweck nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

(4) Die Jagdbehörden können im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(5) Die unteren Naturschutzbehörden können von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;

6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;

7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;

8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;

9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;

10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;

11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;

13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;

14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;

15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet;

16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 den in der Übersichts- und Abgrenzungskarte 1 a in gepunkteter Signatur dargestellten Teil des Naturschutzgebietes betritt oder in diesem Teil reitet oder fährt sowie den übrigen Bereich des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege betritt oder hier außerhalb der dafür bestimmten Wege reitet oder fährt.
- a) die Jagd im Kernbereich der Grönauer Heide, in der Übersichtskarte 1 a und in der Abgrenzungskarte 1 a als gepunktete Signatur dargestellt, in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres ausübt oder
- wer bei der Jagdausübung vorsätzlich oder fahrlässig
- b) ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen,
- c) Wild füttert, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anlegt oder betreibt oder Brutkästen für Enten aufstellt,
- d) Schwarzwild mehr als gelegentlich und mehr als in geringen Mengen kirrt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 23 des Landesjagdgesetzes handelt, wer bei der Jagdausübung, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt. Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 23 des Landesjagdgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ vom 19. Juli 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 184)*), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. April 2013

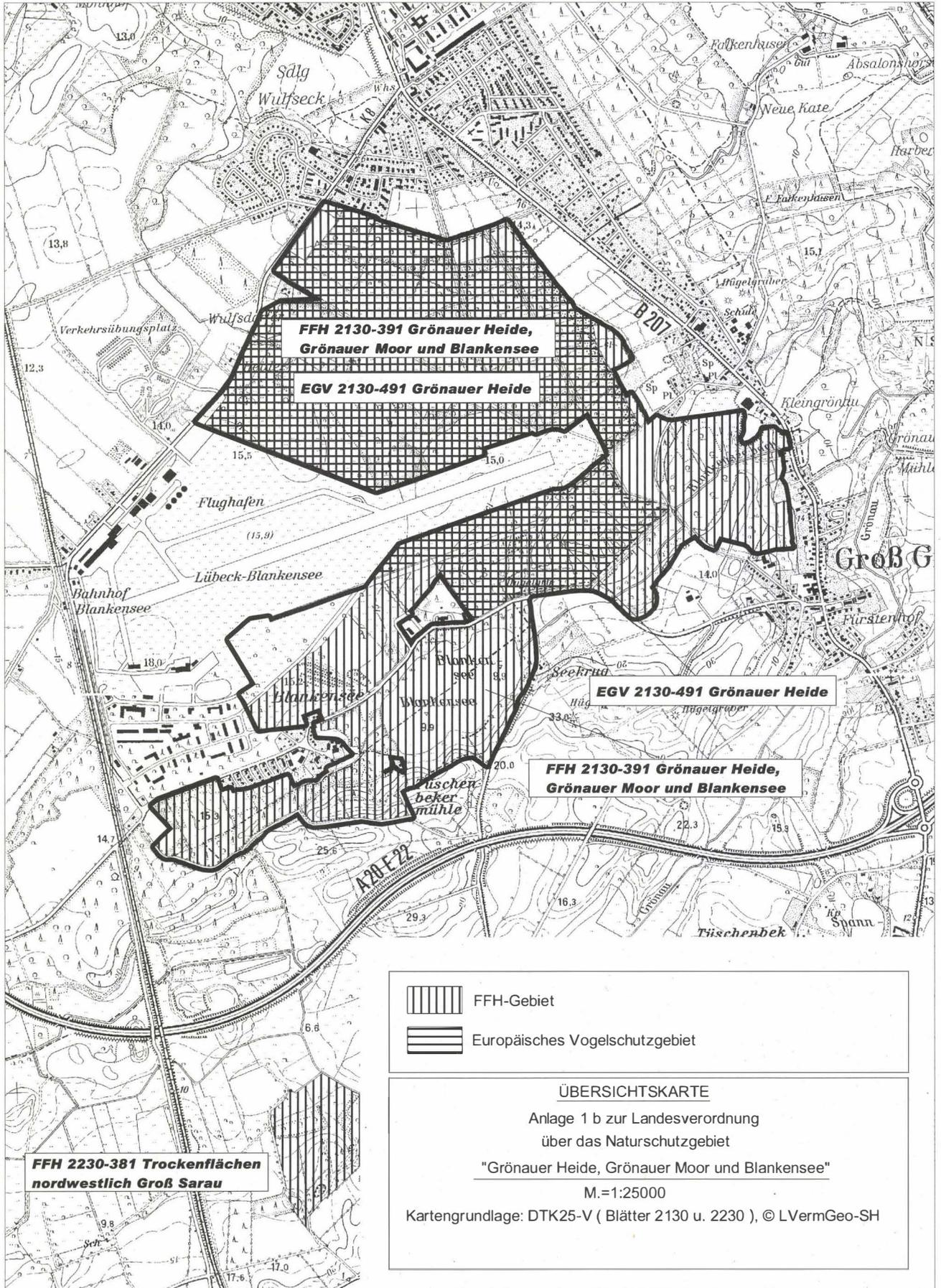
Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-218

Bekanntmachung
zu der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
„Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“

Eine Verletzung der in § 19 Abs. 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der obersten Naturschutzbehörde geltend gemacht worden sind.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 Nr. 5

der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“:

1 Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“.

1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs der II der FFH-Richtlinie

a) von **besonderer Bedeutung**:

- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene Europäische Heiden
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- 91D0* Moorwälder

- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

b) von **Bedeutung**:

- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

1.2 Erhaltungsziele

1.2.1 Übergreifende Ziele

Das ausgewählte Gebiet ist eines der artenreichsten Gebiete Schleswig-Holsteins mit vor allem reicher Wirbellosenfauna und Flora. Es ist als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum Teil langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten.

Die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich.

Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel Vorrang.

Für den Lebensraumtyp 6230* soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von **besonderer Bedeutung**:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

4030 Trockene Europäische Heiden

Erhaltung

- strukturreicher, offener trockener Sandheiden und Silber- und Straußgrasfluren auf Binnendünen und dazwischen liegenden ebenen Bereichen, der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten, der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Dünen, Offensandstellen, Sandmagerrasen, Sandfluren, Feuchtheiden, Flechten- und Moosrasen, Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, Sümpfen, Trockenheiden, Gebüsch, lichten Heidewäldern und Wäldern,
- der jeweils ggf. bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung,
- der lebensraumtypischen Strukturen, Funktionen sowie bei LRT 2310 und 2330 der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, für LRT 4010 mit hohem Grundwasserspiegel,
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen (Ausnahme: Maßnahmen im Rahmen der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen).

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Blankensees und seines Wassereinzugsgebietes,
- der gewässertypischen, natürlichen jahreszeitlichen Wasserspiegelschwankungen,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Röhrichte, Seggenrieder, Moor- und Feuchtwälder, Birken-Eichenwälder, artenreiches Feuchtgrünland, Sandmagerrasen und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der Zwergbinsenfluren (*Eleocharis acicularis*, *Isolepis setacea*).

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Submersvegetation, u.a. mit Armleuchteralgen,
 - biotopprägender nährstoffarmer Verhältnisse im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,
 - der naturnahen oder weitgehend ungenutzten Ufer-, Gewässerbereiche und ausgebildeten Vegetationszonierungen,
 - meso- bis oligotropher Pflanzen der Unterwasservegetation,
 - der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
 - möglichst hoher Lichtdurchlässigkeit (bzw. Sichttiefen) im Gewässer.
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung
- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
 - der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
 - der charakteristischen pH-Werte,
 - bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
 - von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z. B. Quellen, Vermoorungen, Versumpfungen.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Erhaltung
- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume vor allem am Blankenseebach, an beschatteten und unbeschatteten Waldgrenzen,
 - der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
 - der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
 - der hydrologischen und trophischen Verhältnisse.
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
Erhaltung
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
 - standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer, Niedermoorbereiche, Moorwälder und -gebüsche) und charakteristischer Wechselbeziehungen,
 - der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
 - der nährstoffarmen Bedingungen,
 - Erhaltung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und höherer Pflanzen erforderlich sind,
 - der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche.
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
Erhaltung
- naturnaher Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie entsprechender Baumgruppen in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, einschließlich Pionierstadien,

- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Dünen, thermophile Waldsäume, Feuchtsenken) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume und eingestreuter Flächen z.B. Kleingewässer sowie Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

91D0* Moorwälder
Erhaltung

- naturnaher Birken- und Birken-Erlenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope, u.a. Birken-Eichenwälder, mesophile Wälder, Feuchtgrünland, Seggenrieder, Hochstaudenfluren.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen und strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

1.2.3 Ziele für Lebensraumtypen von **Bedeutung**:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.1 b) genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand), der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basengehalt),
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen (z.B. Niedermoore), der Kontaktgesellschaften (z.B. Gewässerufer) und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Vermoorungen, Versumpfung.

2 Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 2130-491 „Grönauer Heide“

2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. die Wiederherstellung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- **Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)**
- **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (R)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**
- **Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)**
- **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B)**
- **Grauammer (*Miliaria calandra*) (B)**

b) von Bedeutung (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- **Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)**
- **Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B)**
- **Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B)**
- **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
- **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**

2.2 Erhaltungsziele

2.2.1 Übergreifende Ziele

Das Gebiet ist als besonders komplexer, strukturreicher Landschaftsausschnitt überwiegend nährstoffarmer Lebensräume mit zum Teil langer Habitatkontinuität zu erhalten. Die Erhaltung eines offenen bis halboffenen Charakters mit kleineren, auch geschlossenen, Gehölzbeständen als Lebensraum der Waldvogelarten wie Wespenbussard und Mittelspecht steht im Vordergrund. Eine Ausweitung des Waldanteils soll nicht erfolgen. Nutzungsformen, die eine Offenhaltung der Flächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele sicherstellen, sind möglichst zu erhalten.

Für den Brachpieper, der hier einen seiner letzten Brutplätze in Schleswig-Holstein hat, und seinen Lebensraum soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2.2 Artbezogene Ziele

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Brachpieper und seinen Lebensraum. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Heiden und Offenbodenbereiche, insbes. Brachpieper, zum Teil auch Feldlerche, Wachtel und Grauammer

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- von großflächigen, offenen und relativ nährstoffarmen sowie störungsarmen Trockenstandorten (z.B. Sandmagerrasen, Heiden, Brach- und Ruderalflächen) als wichtigste Bruthabitate für den Brachpieper,
- vegetationsfreier und -armer Teilbereiche mit einzelnen Grashorsten, Zwergsträuchern und Bäumen als wesentliche Habitatstrukturen für Nahrungssuche, Nestanlage und Reviermarkierung als Singwarten für den Brachpieper.

Arten der aufgelockerten Wald- und Waldrandbereiche wie Heidelerche, Wespenbussard und Ziegenmelker

Erhaltung

- von locker bestandenen, trocken-warmen Laub- und Nadelwaldbeständen auf sandigen Böden und bewaldeten Binnendünen,
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen und Waldwiesen für den Wespenbussard,
- der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld sowie geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laub- und Nadelbäume für den Wespenbussard,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes für den Wespenbussard zwischen dem 1.5. und dem 31.8. eines jeden Jahres,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträgern sind,
- von sonnenexponierten und windgeschützten Freiflächen und strukturreichem Offenland (Lichtungen, Schneisen, Kahlschläge, Waldränder, Brachen, Rainen, Säume, Heideflächen, Trockenrasen, vegetationsfreie Bodenstellen) mit ausreichendem Nahrungsangebot (u.a. nachtaktive Fluginsekten für den Ziegenmelker),
- und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen u.a.,
- unbefestigter Sandwege,
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald für die Heidelerche.

Arten auf ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Brachen wie Feldlerche, Wachtel, Wachtelkönig, Grauammer und Schilfrohrsänger

Erhaltung

- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- und Schilfbeständen, Hochstaudenfluren und Verlandungsbereichen,

- naturnaher Strukturelemente wie Gräben und Ruderalflächen,
- großflächig unverbuschter Bereiche,
- eines ausreichend hohen Grundwasserstandes,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- von Einzelbäumen, einzelnen Büschen u.a. Vertikalstrukturen als Singwarten,
- von Sekundärlebensräumen,
- der Störungsarmut in den Brutgebieten, insbesondere des Wachtelkönigs zwischen dem 15.4. bis 31.8. eines jeden Jahres.

Arten der halboffenen Landschaft und Wald-Offenland-Übergangsbereiche wie Sperbergrasmücke und Neuntöter

Erhaltung

- eines halboffenen, strukturreichen Landschaftsmosaikes mit natürlichen Waldsäumen, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere reich strukturierten Knicks und Dornenbüschen an trocken-warmen Standorten, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),
- einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

Arten der Waldbereiche, der Bruch- und Feuchtwaldbereiche wie Mittelspecht

Erhaltung

- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz mit ausreichend hohem Altholzanteil als Brutlebensraum,
- von Feuchtflächen und Strukturreichtum in der Umgebung.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)**

Vom 23. April 2013

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 13), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifstelle 12.3 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„12.4	Maßnahmen und Anordnungen nach Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959)	
12.4.1	Vorherige Zustimmung zur Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen durch Dritte gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 GwG (Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Zustimmung.)	50 bis 1.000
12.4.2	Anordnung der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in den Fällen des § 9 Abs. 4 Satz 1 und 3 GwG	50 bis 1.000
12.4.3	Absehen von der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 GwG	50 bis 1.000
12.4.4	Einzelfallanordnung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 GwG	50 bis 1.000
12.4.5	Verwarnung der oder des Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 GwG	50 bis 1.000
12.4.6	Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder Berufs gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 GwG	50 bis 1.000
12.4.7	Prüfung der Einhaltung der Anforderungen in einfachen Fällen (z.B. anhand Aktenlage) gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 GwG	50 bis 1.000
12.4.8	Prüfung der Einhaltung der Anforderungen bei den Verpflichteten in schwierigen Fällen oder mit erhöhtem Aufwand (z.B. Vor-Ort-Prüfungen oder komplexe Sachverhalte) gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 GwG	250 bis 2.500
12.4.9	Sonstige Maßnahmen und Anordnungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 GwG, soweit nicht vorstehend geregelt.	50 bis 2.500“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. April 2013

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung
zur Änderung der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung*)**

Vom 26. April 2013

Aufgrund § 10 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2011 (GVOBl. Schl.-H.S. 76), wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung tritt am 11. Juni 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. April 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 23. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-2-222

**Datenschutzordnung
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Vom 27. April 2013

1. Der Landtag gibt sich gemäß § 3 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Datenschutzordnung vom 3. September 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), zuletzt geändert am 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 282)*).
2. Die Datenschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, 27. April 2013

Klaus Schlie
Landtagspräsident

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7-2

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)**

Vom 7. Mai 2013

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 23. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 23. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 KrWG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 1.4 werden die Angabe „KrW-/AbfG“ durch die Angabe „KrWG“ und die Angabe „§ 47 KrWG“ durch die Angabe „§ 62 KrWG“ ersetzt.
3. Die Tarifstelle 1.18 erhält folgende Fassung:

„1.18	Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben	
1.18.1	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG	60 bis 10.000
1.18.2	Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG	2.000 bis 50.000“
4. In Tarifstelle 10.1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)“ ersetzt.
5. Die Tarifstelle 10.1.1.4 erhält folgende Fassung:

„10.1.1.4 Sofern in den Fällen der Tarifstellen 10.1.1.1 und 10.1.1.3 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.“
6. Die Tarifstelle 10.1.1.7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 34 Bundesnaturschutzgesetz“ wird durch die Angabe „§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 30 Landesnaturschutzgesetz“ wird durch die Angabe „§ 25 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 10.1.1.9 Buchst. a wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in der Fassung vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 Satz 2 Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179, ber. 2012 S. 131)“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 10.1.1.10 wird die Angabe „100 bis 5 200“ durch die Angabe „500 bis 10 000“ ersetzt.
9. Nach der Tarifstelle 10.1.1.22 wird folgende Tarifstelle 10.1.1.23 eingefügt:

„10.1.1.23	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 1 BImSchG (Innen- und Außendienst)
10.1.1.23.1	Regelüberwachung bei genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
	Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet.
10.1.1.23.2	Anlassüberwachung bei genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
	Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet.

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle Auflagen und Anordnungen erfüllt und Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.

Hinweis zu Tarifstelle 10.1.1.23: Besondere Amtshandlungen bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) (§ 3 Abs. 8 BImSchG) siehe Tarifstelle 10.1.19“

10. Die bisherigen Tarifstellen 10.1.1.23 bis 10.1.1.29 werden zu den Tarifstellen 10.1.1.24 bis 10.1.1.30.

11. Nach der Tarifstelle 10.1.8.2 wird folgende Tarifstelle 10.1.8.3 eingefügt:

„10.1.8.3 Inspektion, Erstellung eines Berichtes, Überprüfung der Folgemaßnahmen nach § 16 Abs. 2
Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet.

Anmerkung: Die Kosten der Beauftragung eines Sachverständigen nach § 16 Abs. 3 werden als Auslagen erhoben.“

12. Die bisherige Tarifstelle 10.1.8.3 wird zu der Tarifstelle 10.1.8.4.

13. Nach der Tarifstelle 10.1.18 wird folgende Tarifstelle 10.1.19 angefügt:

„10.1.19 Besondere Amtshandlungen bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) (§ 3 Abs. 8 BImSchG)

10.1.19.1 Information der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 4 BImSchG 50

10.1.19.2 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a BImSchG 50

10.1.19.3 Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung von IED-Anlagen nach Veröffentlichung eines neuen BVT-Merkblattes und den Schlussfolgerungen nach § 7 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 2, § 12 Abs. 1 a und 1 b, § 48 Abs. 1 a BImSchG

10.1.19.4 Überwachung von IED-Anlagen nach § 52 a BImSchG

a) Durchführung der Inspektionen bei IED-Anlagen

b) Erstellung des Überwachungsberichtes, Zugänglichmachung für den Betreiber und der Öffentlichkeit

In den Fällen der Tarifstellen 10.1.19.3 und 10.1.19.4 wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.“

14. In Tarifstelle 10.2.1 wird der Satz

„Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des

a) höheren Dienstes 77

b) gehobenen Dienstes 59

c) mittleren Dienstes 49

d) einfachen Dienstes 44“

gestrichen.

15. Nach Tarifstelle 10.8.2 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Tarifstelle 10:

In den Tarifstellen 10.1.1.4, 10.1.1.23, 10.1.8.3, 10.1.19 und 10.2.1 sind als Stundensätze zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der

a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 79

b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 60

c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt 49

d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt 43“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Mai 2013

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des
Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes*)
Vom 14. Mai 2013**

Aufgrund der § 8 Abs. 3 und § 17 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 25. April 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 194), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „(§§ 8, 9 Abs. 3 und 4)“ ersetzt durch die Angabe „(§§ 8, 9 Abs. 3 bis 6)“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 4 werden gestrichen.
 - bb) Die Nummern 2, 3, 5 und 6 werden die Nummern 1 bis 4.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommensgrenzen erhöhen sich bei Fördervorhaben

 1. mit 30 und mehr Wohnungen, wenn es zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen geboten ist,
 2. in nach § 165 Abs. 3 des Baugesetzbuches förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
 3. in Fördergebieten des Programms „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ für bis zu 30 % der geförderten Wohnungen um 20 %. Bei Wohnraum, der auf der Grundlage der SHWoFG-DVO in der bis zum 31. Mai 2013 geltenden Fassung gefördert worden ist, richten sich die Einkommensgren-

zen nach den ursprünglichen Förderbedingungen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12. Januar 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 188)“ ersetzt durch die Angabe „22. April 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 256)“.
 - bb) Die Angabe „40 %“ wird ersetzt durch die Angabe „20 %“.
 - cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei Wohnraum, der auf der Grundlage der SHWoFG-DVO in der bis zum 31. Mai 2013 geltenden Fassung gefördert worden ist, richten sich die Einkommensgrenzen nach den ursprünglichen Förderbedingungen.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommensgrenzen erhöhen sich um 20 % bei Fördervorhaben, die im 2. Förderweg nach den Finanzierungsrichtlinien vom 1. April 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 432), zuletzt geändert durch Erlass vom 22. April 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 256), realisiert werden.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Bei Fördervorhaben nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 richten sich die Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 4 SHWoFG-DVO in der bis zum 31. Mai 2013 geltenden Fassung, wenn der Antrag auf Förderung vor dem 1. Juni 2013 rechtswirksam gestellt worden ist. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich in diesem Fall für bis zu 66 % der geförderten Wohnungen um 40 %.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Mai 2013

Andreas Breitner
Innenminister

*) Ändert LVO vom 13. Juni 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung
der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung*)**

Vom 15. Mai 2013

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Gemeindeordnung, des § 73 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Kreisordnung und des § 26 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Amtsordnung verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung vom 5. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren,
Bürgerentscheid

§ 7

Durchführung des Einwohnerantrags
nach § 16 f der Gemeindeordnung

(1) Das mit dem Einwohnerantrag nach § 16 f der Gemeindeordnung verfolgte Begehren darf sich nur auf Aufgaben beziehen, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss zuständig ist.

(2) Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Antragsseite oder jedem neuen Einzelantrag ist der Wortlaut des Antrags voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungsberechtigten nach § 16 f Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung anzugeben. Außerdem ist den Antragstellerinnen und Antragstellern vor der Eintragung die Begründung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Einwohnerantrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Entspricht der Inhalt des Einwohnerantrags den gesetzlichen Vorschriften, veranlasst die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die zuständige Meldebehörde. Die Meldebehörde bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen nach dem Melderegister und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit. Bei ehrenamtlich verwalteten Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeinde das Amt und an die Stelle

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor.

(4) Liegt das Ergebnis der Eintragungsprüfung vor, entscheidet die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Für die Feststellung des Quorums nach § 16 f Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zum 31. März des Vorjahres ermittelte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Gemeindevertretung bis zur Feststellung des Quorums eine Nachfrist gewähren. Die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist den im Einwohnerantrag benannten Vertretungsberechtigten bekannt zu geben.

(5) Vor der Beratung und Entscheidung über einen zulässigen Einwohnerantrag sind die im Einwohnerantrag benannten Vertretungsberechtigten in der Sitzung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Sie sind über das Beratungsergebnis der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses zu unterrichten.

(6) Die Antragslisten und Einzelanträge nach Absatz 2 sind bei einem zulässigen Einwohnerantrag nach der Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses unverzüglich zu vernichten, ansonsten nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags.

(7) Die Frist von zwölf Monaten nach § 16 f Abs. 4 der Gemeindeordnung für einen weiteren Einwohnerantrag in derselben Angelegenheit beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags.

§ 8

Durchführung des Einwohnerantrags
nach § 16 e der Kreisordnung

Für die Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16 e der Kreisordnung gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Durchführung des Bürgerbegehrens
nach § 16 g der Gemeindeordnung

(1) Die mit dem Bürgerbegehren nach § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung einzubringende

*) Ändert LVO vom 5. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-30

Frage ist so zu formulieren, dass sie das Begehren hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährden. Für inhaltlich zusammengehörende Teilbereiche ist eine zusammenfassende Abstimmungsfrage zu formulieren. Die Koppelung unterschiedlicher Bürgerbegehren in einem Verfahren ist nicht zulässig.

(2) Die Vertretungsberechtigten eines beabsichtigten Bürgerbegehrens informieren die Gemeinde schriftlich über ihr Vorhaben. Die zuständige Verwaltung erstellt unverzüglich eine Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme und leitet sie den Vertretungsberechtigten zu. Die Kostenschätzung muss auch die eventuellen Folgekosten der verlangten Maßnahme enthalten. Bestehen abweichende Auffassungen über die ermittelte Kostenhöhe oder die Folgekosten, können die Vertretungsberechtigten in den Antragslisten und Einzelanträgen darauf hinweisen.

(3) Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags nach § 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Gemeindevahlberechtigt sind. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als sechs Monate sein.

(4) Für die erforderlichen Eintragungen sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Antragsseite oder jedem Einzelantrag ist die einzubringende Frage voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungsberechtigten nach § 16 g Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung anzugeben. Außerdem sind den Antragstellerinnen und Antragstellern vor der Eintragung die Begründung sowie die Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(5) Das Bürgerbegehren ist bei der Gemeinde einzureichen; bei ehrenamtlich verwalteten Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeinde das Amt. Der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich eine Kopie einer Antragsliste und eines Einzelantrags zur Prüfung der Zulässigkeit zuzuleiten. Entspricht der Inhalt des Bürgerbegehrens den gesetzlichen Vorschriften,

veranlasst die Kommunalaufsichtsbehörde die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die zuständige Meldebehörde und weist dabei auf den Ablauf der Frist nach § 16 g Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung hin. Die Meldebehörde bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mit.

(6) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt das Quorum nach § 16 g Abs. 4 der Gemeindeordnung fest; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindevahl maßgebend. Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten nach § 16 g Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung von den Vertretungsberechtigten nachgereichte Unterschriften zur Feststellung des Quorums berücksichtigen, auch wenn dadurch die Frist für die Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 g Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung überschritten wird.

(7) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt den im Bürgerbegehren benannten Vertretungsberechtigten sowie der Gemeinde unverzüglich ihre abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit zu.

(8) Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist den Vertretungsberechtigten Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern.

(9) Die Antragslisten und Einzelanträge nach Absatz 4 sind nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu vernichten.

§ 10

Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16 g der Gemeindeordnung

(1) Die Gemeindevertretung legt für die Durchführung des Bürgerentscheids einen Sonntag fest; der Termin und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage sind örtlich bekannt zu machen. Bürgerentscheide zu unterschiedlichen Fragen können an demselben Sonntag durchgeführt werden. Eine Zusammenlegung mit allgemeinen Wahlen ist zulässig.

(2) Die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sind den Bürgerinnen und Bürgern so darzulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können; § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Darlegung der Standpunkte und Begründungen in der Information nach § 16 g Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung kann zusammengefasst

dargestellt werden; dabei ist darauf hinzuweisen, dass die vollständige Darlegung bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegt.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Gemeindewahl entsprechend.

(4) Die auf den Abstimmungszetteln zur Entscheidung zu bringende Frage muss so gestellt sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Personen, die die mit dem Bürgerentscheid verfolgte Initiative befürworten, müssen die zur Abstimmung gestellte Frage mit Ja beantworten können. Kommt der Bürgerentscheid durch Beschluss der Gemeindevertretung zustande, wird die Formulierung der Frage von der Gemeindevertretung entschieden. Die Abstimmungsfrage für einen Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens wird von der Kommunalaufsichtsbehörde festgelegt; dabei soll die von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gewählte Formulierung übernommen werden.

(5) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt, deren Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid), hat die Gemeindevertretung eine Stichfrage zu beschließen. Die Abstimmungsfragen für jeden dieser Bürgerentscheide und die Stichfrage sind auf einem Abstimmungszettel zur Abstimmung zu stellen. Für jeden Bürgerentscheid kann eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme vergeben werden; eine weitere Stimme kann bei der Stichfrage vergeben werden. Der Stichfrage ist ein Hinweis voranzustellen, aus dem sich ergibt, dass mit der Stichfrage entschieden wird, welcher Bürgerentscheid umgesetzt werden soll, wenn die zur Abstimmung gestellten Abstimmungsfragen jeweils das Quorum nach § 16 g Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung erreicht haben.

§ 11

Durchführung des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids nach § 16 f der Kreisordnung

(1) Für die Durchführung des Bürgerbegehrens nach § 16 f Abs. 3 bis 5 der Kreisordnung gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 9 entsprechend.

(2) Das Bürgerbegehren ist bei dem Kreis einzureichen. Dieser leitet eine Kopie einer Antragsliste und eines Einzelantrags unverzüglich dem Innenministerium zur Prüfung der Zulässigkeit zu. Entspricht der Inhalt des Bürgerbegehrens den gesetzlichen Vorschriften, benachrichtigt das Innenministerium den Kreis. Dieser veranlasst die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die örtlich jeweils zuständigen Meldebehörden. Die Meldebehörden bescheinigen die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich dem Kreis mit. Der Kreis unterrichtet das Innenministerium über das Gesamtergebnis.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16 f Abs. 6 bis 8 der Kreisordnung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Kreiswahl entsprechend."

2. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 10 wird § 12.

b) § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, hiervon abweichend tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2013

Andreas Breitner
Innenminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme
der Berufshaftpflichtversicherung*)**

Vom 17. Mai 2013

Aufgrund des § 83 Abs. 1 Nr. 6 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 27. Mai 2008 (GVOBl. S. 289) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Mai 2013

Andreas Breitner
Innenminister

*) Ändert LVO vom 27. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-24

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 71 Abs. 3 LBO“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 3 LBO“ und die Angabe „§ 73 Abs. 4 Satz 1 LBO“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 2 LBO“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Mai 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2013 in Kraft.

**Landesverordnung
über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten
(Bäderverordnung - BäderVO)**

Vom 21. Mai 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-3

Aufgrund § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

Regelungszweck

Diese Verordnung trifft unter besonderer Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Sonn- und Feiertagen Regelungen über die Öffnung von Verkaufsstellen in anerkannten Kur- und Erholungsorten und einzeln benannten Gemeinden und Gemeindeteilen, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind, für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs.

§ 2

Anwendungsbereich, Öffnungszeiten

(1) In der Zeit vom 17. Dezember bis 8. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in

1. den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen, die als Kur- und Erholungsorte nach der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erho-

lungsort vom 25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 860) anerkannt sind und

2. den sonstigen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, geöffnet sein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das gewerbliche Feilhalten von Ware außerhalb von Verkaufsstellen gemäß § 1 LÖffZG.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Möbelhäuser, Autohäuser, Baumärkte und Fachmärkte für Elektro Großgeräte.

(4) Nutzen Verkaufsstellen die Öffnungsmöglichkeit aus besonderem Anlass gemäß § 5 LÖffZG an mehr als zwei Sonn- und Feiertagen im Jahr außerhalb der in Absatz 1 genannten kalendarischen Zeiträume, entfällt für diese Verkaufsstellen die Öffnungsmöglichkeit am vierten Advent desselben Jahres sowie am ersten Sonntag des darauffolgenden Jahres.

(5) Die tägliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen in den in Absatz 1 genannten kalendarischen

Anl. 1

Anl. 2

Zeiträumen legt die zuständige Behörde nach Anhörung der Betroffenen sowie der örtlichen Kirchengemeinden durch Allgemeinverfügung fest.

§ 3

Kioske

(1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZG, die nicht oder nur teilweise unter die Anlage 1 dieser Verordnung fallen, und in den Gemeinden und Gemeindeteilen, die in Anlage 3 genannt sind, kann einzelnen Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus Kioskwaren besteht, auf besonderen Antrag in der Zeit vom 17. Dezember bis 8. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr die Öffnung gestattet werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.

(2) An bis zu vier weiteren Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Zeiträume kann Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus Kioskwaren besteht, in Gemeinden und Gemeindeteilen nach Absatz 1 und in Gemeinden und Gemeindeteilen der Anlagen 1 und 2 in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr die Öffnung gestattet werden.

(3) Die zuständige Behörde setzt die Sonn- und Feiertage und die täglichen Öffnungszeiten nach Absatz 2 durch Verordnung fest.

(4) Kioskwaren sind Bade- und Strandgegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, Postkarten und Briefmarken, Kleinspielzeug, Andenken, Funktionsmaterialien für Film- und Fotozwecke sowie Waren, die für diese Gemeinden kennzeichnend sind.

§ 4

Helgoland

(1) In der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Helgoland an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geöffnet sein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das gewerbliche Feilhalten von Ware außerhalb von Verkaufsstellen gemäß § 1 LÖffZG.

§ 5

Besonderer Feiertagsschutz

(1) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht am Karfreitag und dem ersten Weihnachtstag. Am 1. Mai ist der Ver-

kauf nur zulässig, wenn die Ladeninhaberin oder der Ladeninhaber den Verkauf unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer persönlich durchführt.

(2) Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen gemäß § 2 nur in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 LÖffZG. Danach finden die §§ 3 bis 7 und § 11 Arbeitszeitgesetz Anwendung. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können verlangen, an einem Sonnabend im Monat von der Arbeit freigestellt zu werden.

§ 7

Zuständige Behörde

Zuständige Behörden nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 und 3 sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, Amtsdirektorin oder Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher.

§ 8

Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2013 in Kraft. Abweichend davon tritt § 2 Abs. 4 am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2018 außer Kraft mit der Option der Verlängerung um weitere fünf Jahre.

(3) Die Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 2. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 138)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 733), wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Mai 2013

Reinhard Meyer
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7128-0-6

Anl. 3

Anlage 1

Gemeinden und Gemeindeteile gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BäderVOKreis Dithmarschen

Büsum
Büsumer Deichhausen
Friedrichskoog
Westerdeichstrich

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg (Gemeindeteil „Insel“)

Stadt Lübeck

Travemünde

Kreis Nordfriesland

Dagebüll
Friedrichstadt
Elisabeth-Sophien-Koog
Hallig Hooge
Husum (Teilbereiche Am Außenhafen, Dockkoogstraße, Hafenstraße,
Kleikuhle, Schiffbrücke, Wasserreihe und Gemeindeteil Schobüll)
Langeneß
Niebüll
Nordstrand
Pellworm
Schwabstedt
St. Peter-Ording
Tönning
Vollerwiek

alle Gemeinden der Inseln
Amrum, Föhr und Sylt

Kreis Ostholstein

Bosau	
Dahme	
Eutin	
Fehmarn	
Grömitz	
Großenbrode	
Grube	(Gemeindeteil Rosenfelder Strand und Hauptstraße und Bürgermeister-Höppner-Straße)
Heiligenhafen	
Heringsdorf	(Gemeindeteil Süssau-Strand)
Kellenhusen	
Lensahn	
Malente	
Neukirchen	(Gemeindeteile Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand und Am Seekamp-Strand)
Neustadt in Holstein	
Oldenburg	(Straßen: Hinterhörn, Markt, Fußgängerzone, Kuhtorstraße, Schuhstraße, Hoheluftstraße, Teilbereich Berliner Eck)
Sierksdorf	
Scharbeutz	
Schönwalde am Bungsberg	
Süsel	
Timmendorfer Strand	
Wangels	(Gemeindeteil Weißenhaus)

Kreis Plön

Blekendorf	(Gemeindeteil Sehlendorfer Strand)
Heikendorf	
Hohenfelde	
Hohwacht	(Gemeindeteil Hohwacht)
Laboe	
Lütjenburg	
Plön	
Schönberg	(Gemeindeteile Holm, Kalifornien und Schönberger Strand; Straßen: Ostseestraße, Niederstraße, Fußgängerbereich Knüll, Knüllgasse, Bahnhofstraße, Kuhlenkamp, Eichkamp)
Stein	
Wendtorf	

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Brodersby
Damp
Eckernförde
Schwedeneck
Strande
Waabs

Kreis Schleswig-Flensburg

Langballig
Gelting
Glücksburg
Kappeln (Fußgängerzone Altstadt; Straßen: Am Hafen, Nestleweg;
Gemeindeteile Grauhöft und am Weidefelder Strand)
Westerholz
Steinbergkirche

Kreis Steinburg

Glückstadt (Innenstadtbereich in den Grenzen der Straßen Am Wall, Am Hafen,
Am Proviantgraben, Am Kommandantengraben und der
Bohn-Straße)

Gemeinden und Gemeindeteile gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BäderVOKreis Dithmarschen

Warwerort

Landeshauptstadt KielSchilksee
Falckensteiner StrandKreis PlönMönkeberg
Panker
Stakendorf (Gemeindeteil Stakendorfer Strand)
Wisch (Gemeindeteil Heidkate)Kreis Rendsburg-EckernfördeAltenhof
Ascheffel
Winnemark
Groß Wittensee
Klein Wittensee

Anlage 3

Gemeinden und Gemeindeteile gemäß § 3 Abs. 1 BäderVOStadt Flensburg:

Die Straßen Willy-Brandt-Platz, Schiffbrücke vom Willy-Brandt-Platz bis Kultur- und Kommunikationszentrum Volksbad am I. C. Möller-Platz, Norderstraße einschl. Nordermarkt, Verbindungsstraßen zwischen Nordermarkt/Norderstraße/Willy-Brandt-Platz und Schiffbrücke/Norderhofenden (von der Rathausstraße zum Willy-Brandt-Platz), Hafen-Ostseite einschließlich des Bereiches Sonwik mit den Straßen Am Fördehang, Am Fördeufer, Am Industriedeich, Auf der Mole, Ballastkai, Fördepromenade, Swinemünder Straße, Harniskai

Kreis Schleswig-Flensburg:

Schleswig

Kreis Ostholstein:

Oldenburg
Ratekau

Kreis Steinburg:

Glückstadt

Kreis Herzogtum Lauenburg:

Lauenburg

**Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 64), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBW Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBW Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung und zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 8. April 2013 Art. 1 ändert LVO vom 3. Mai 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-25-3 Art. 2 ändert LVO vom 21. März 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-1	3/2013	32	17. April 2013 Gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

